

Sitzung vom 1. Juni 1994

**1603. Anfrage (Anstalt für die fürsorgerische Freiheitsentziehung in Egg)**

Kantonsrat Willy Spieler, Küsnacht, hat am 14. März 1994 folgende Anfrage eingereicht:

In seiner Antwort auf die Dringliche Interpellation KR-Nr. 28/1994 (Weiterführung des Rückführungszentrums Hegibach) erklärt sich der Regierungsrat bereit, den Landgemeinden die Liegenschaft «Obere Halden» in Egg für eine geschlossene Anstalt zum Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehung zur Verfügung zu stellen. Der Zweck dieser Anstalt wird wie folgt umschrieben: «In ihr sollen Personen betreut werden, welche die Phase des körperlichen Entzugs durchlaufen haben, aber noch nicht bereit sind, die Entwöhnung und soziale Wiedereingliederung in einer therapeutischen Langzeiteinrichtung weiterzuführen.»

Diese Zweckbestimmung steht in einem gewissen Widerspruch zu Ausführungen in der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation KR-Nr. 128/1990 betreffend Anwendbarkeit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Dort heisst es, Drogenabhängige seien zu entlassen, «wenn ihr Behandlungswiderstand nicht innert absehbarer Zeit durch Motivations- und Therapiearbeit abgebaut bzw. überwunden werden» könne. Erwähnt wird eine im Auftrag der Vormundschaftsdirektorenkonferenz verfasste Studie, die am Sinn einer Suchtbehandlung zweifle, wenn bei den Betroffenen nicht eine gewisse Bereitschaft und Mitarbeit zur Suchtbekämpfung vorhanden sei. Nach dieser Studie werde «deshalb für die zweite Phase (psychischer Entzug) auf die Anordnung einer solchen freiheitsentziehenden Massnahme verzichtet, wenn der Suchtkranke nicht motiviert und bereit» sei, «aktiv bei der Suchtbehandlung mitzuwirken».

Ich frage den Regierungsrat:

1. Gibt es neue Erkenntnisse, die eine Anwendung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung auch für die Phase des psychischen Entzugs ganz oder teilweise nahelegen?
2. Was ist unter einer solchen Zwangsmotivation zu verstehen? Welche Kategorie von Suchtkranken liesse sich allenfalls durch Zwang motivieren, ohne Zwang an der eigenen Suchtbehandlung mitzuwirken? Wie müsste eine geschlossene Anstalt beschaffen sein, um sich für diese Kategorie zu eignen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die rechtliche Seite des neuen Projektes? Müsste er die vielzitierte «Gratwanderung» im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung nicht auch juristisch besser absichern, bevor die Landgemeinden eingeladen werden, eine solche Institution zu tragen?

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Willy Spieler, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

1. Eine Beschränkung der Anwendung fürsorgerischer Freiheitsentziehung auf die Phase des körperlichen Entzugs hat auch in jüngeren Untersuchungen eine hohe Rückfälligkeit ergeben; diese Phase reicht oftmals nicht aus, um Motivierung und Planung für eine Anschlussbehandlung erfolgreich durchzuführen. Andererseits gibt es neuere Erfahrungen darüber, dass bei sorgfältiger individueller Indikationsstellung für die fürsorgerische Freiheitsentziehung die Bereitschaft für eine anschliessende freiwillige Suchtbehandlung erfolgreich gefördert werden kann. So konnte zum Beispiel in Schweden im Rahmen einer ausnahmsweisen Zwangsbehandlung, welche für 5% der Schwerstsüchtigen gerichtlich ange-

ordnet wird und neben dem körperlichen Entzug eine Motivationszeit von 1 bis 5 Monaten umfasst, eine gute Erfolgsquote erzielt werden.

Im Sinne einer Moratoriumsphase ist deshalb künftig von dieser Möglichkeit vermehrt Gebrauch zu machen. Erste Erfahrungen mit der Moratoriumsstation in der Klinik Rheinau sind ebenfalls positiv. Die neuen Versuche sollen begleitend evaluiert werden.

2. In erster Linie wird an Drogenabhängige gedacht, die aus allen Konfrontationen und Belastungssituationen sogleich davonlaufen und wegen dieses Verhaltensmusters nicht zur freiwilligen Teilnahme an einem Therapieprogramm in der Lage sind. Ausserdem ist an Drogenabhängige gedacht, bei denen nur durch zwangsweise Unterbrechung der Drogeneinnahme erreicht werden kann, dass sie bereit sind, sich mit sich selbst und ihrer Zukunft auseinanderzusetzen. Solche Drogenabhängige gibt es in jedem Alter und in jeder Entwicklungsphase. Ein erstes Konzept für die Führung einer geeigneten Anstalt für diese Zielgruppe ist durch die Arbeitsgruppe «Therapie und Rehabilitation» der Kantonalen Kommission für Drogenfragen entwickelt worden und wird jetzt im

Hinblick auf die in Aussicht genommene Liegenschaft in Egg überprüft und verfeinert. Es handelt sich dabei um einen vorwiegend pädagogischen Ansatz, wie er in vielen offenen Einrichtungen für Drogenabhängige erfolgreich verwendet wird.

3. Schon bei der Entwicklung des Betriebskonzepts wird auf die herrschende Rechtsinterpretation der fürsorgerischen Freiheitsentziehung Rücksicht genommen. Die Arbeitsgruppe Betriebskonzept Obere Halde hat daher auch Kontakt zum Präsidenten der Psychiatischen Gerichtskommission, damit das Erfordernis der geeigneten Anstalt im Sinne von Art. 397 ZGB sichergestellt werden kann. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass mit den auch diesbezüglich positiven Erfahrungen aus der Klinik Rheinau eine geschlossene Entwöhnungsstation in der Oberen Halde auf der Grundlage des jetzigen Rechts geführt werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Zürich, den 1. Juni 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller